

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den § 4 Nr. 1—32, § 5 Nr. 1—19, § 6 Nr. 1—4, § 7 Nr. 1—4, Nr. 7, Nr. 8, § 8 Nr. 1 und 2 genannten Verbote und die in § 10 Nr. 1—9 genannten Duldungspflichten können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in den § 7 Nr. 5, Nr. 6, genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Absatz 1 Nr. 19 und Absatz 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote § 4 Nr. 5 und Nr. 21 und § 5 Nr. 3 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote § 4 Nr. 30 und § 5 Nr. 11 und Nr. 12 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 48/2001 S. 4226

1077

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seewiesenweier bei Steinau an der Straße“ vom 31. Oktober 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Stadt Steinau an der Straße gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Seewiesenweier bei Steinau an der Straße“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkung Steinau an der Straße, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 6,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Schlüchterner Becken gelegene Gebiet mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung natürlicher, arten- und strukturreicher standortheimischer Laubwaldgesellschaften und des Seewiesenweihers, insbesondere als Laichgebiet für gefährdete Amphibienarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

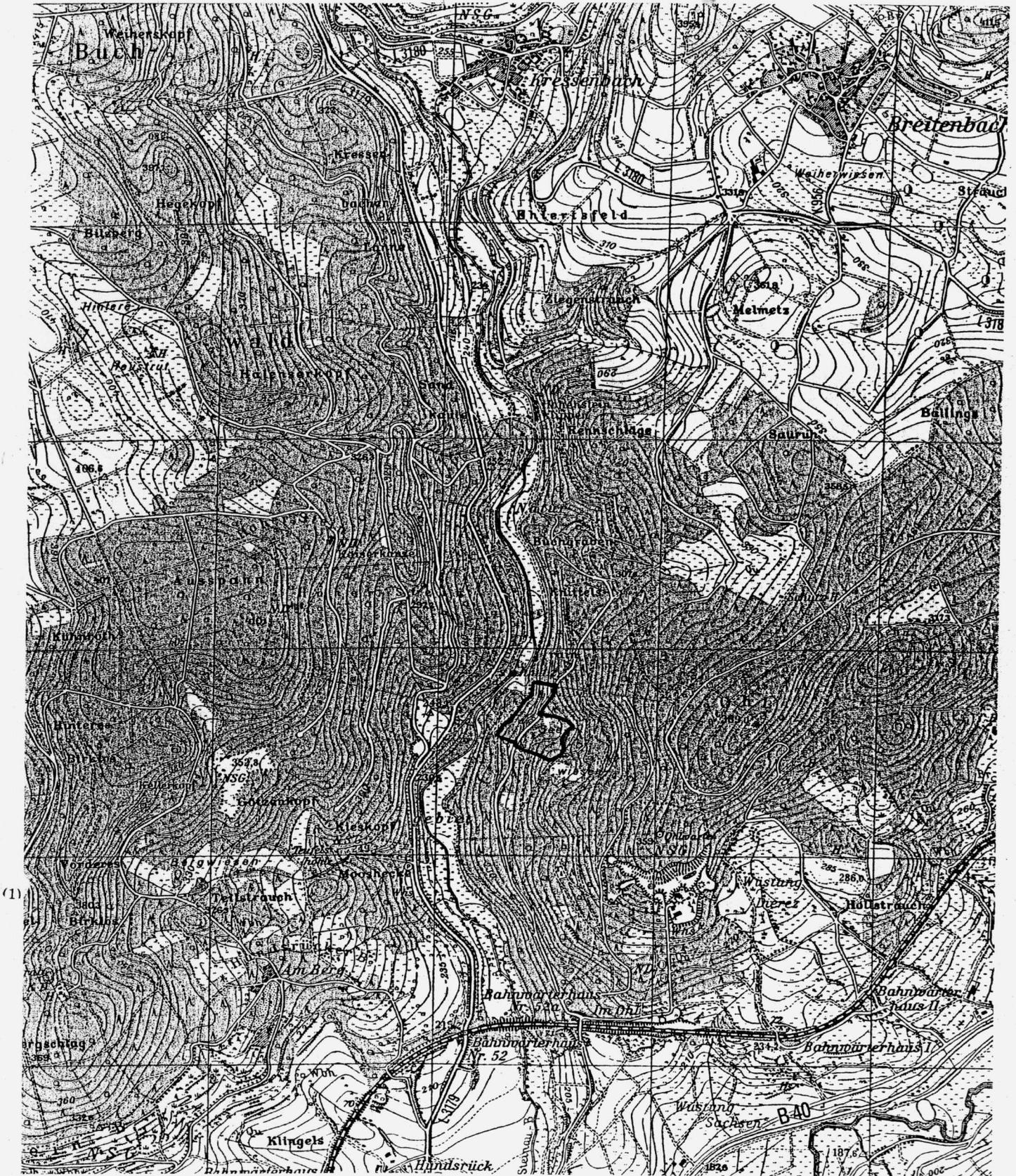
zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche zu düngen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

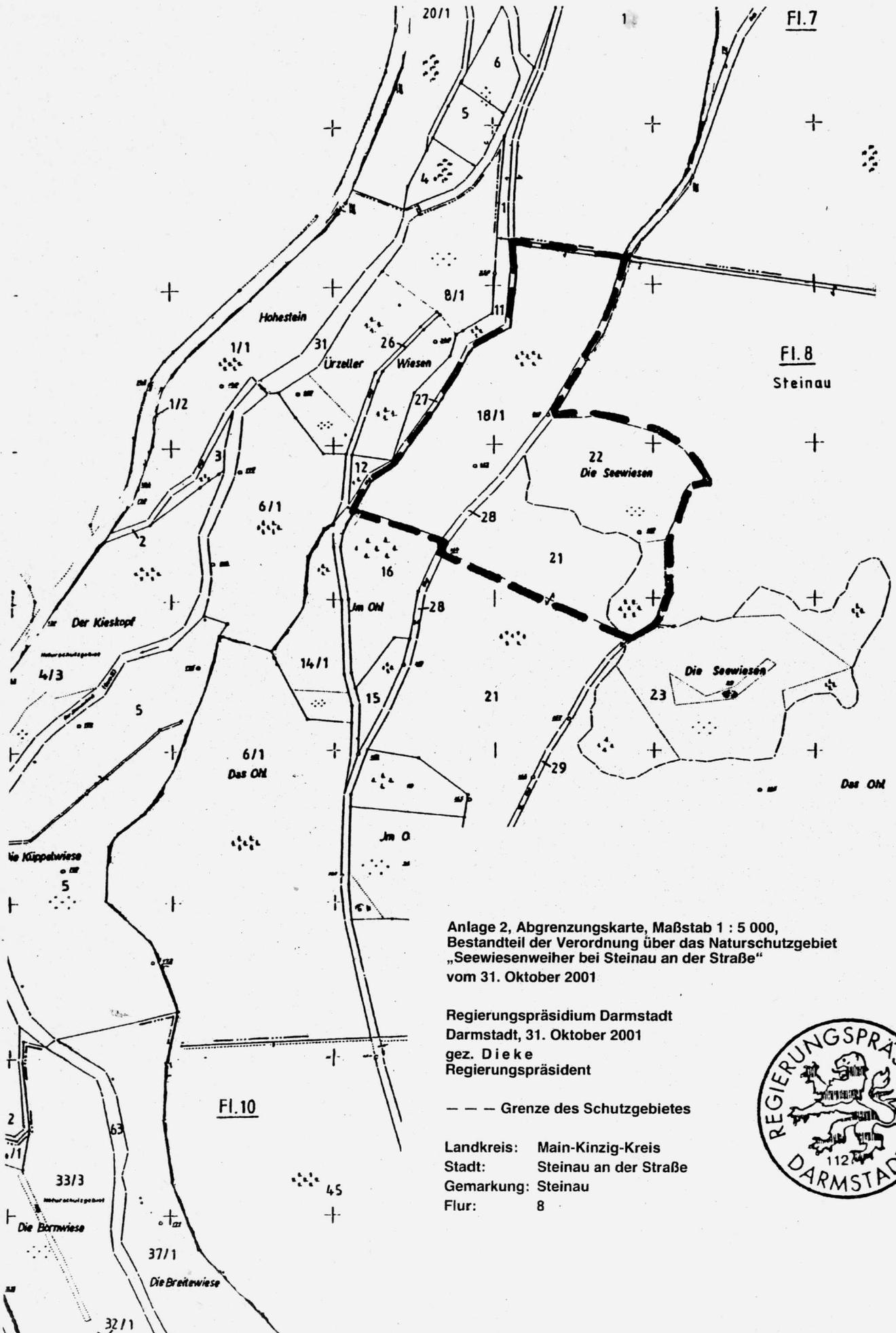
1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodenutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie zwingend erforderliche unvorhersehbare über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehende Maßnahmen zur Behebung von Schäden an den Wegen;
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd sowie die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen;
8. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend



(1)

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“
 vom 31. Oktober 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 31. Oktober 2001
 gez. Diecke
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße
 Gemarkung: Steinau
 Flur: 8



erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Dränagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. Oktober 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 48/2001 S. 4230

1078

Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Weil mit Eichelbach und Emmershäuser Bach in den Gemarkungen der Gemeinden Schmitten, Weilrod und Grävenwiesbach (Hochtaunuskreis) vom 1. November 2001

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) An der Weil mit Eichelbach und Emmershäuser Bach wird in den Gemarkungen der Gemeinden Schmitten, Weilrod und Grävenwiesbach von unterhalb der Ortslage Niederreifenberg (km 43,612) bis zur Kreisgrenze Hochtaunuskreis/Limburg-Weilburg (km 15,742) das Überschwemmungsgebiet neu festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche be-
offen:

Gemeinde Schmitten

Gemarkung Oberreifenberg

Flur 11

Gemarkung Niederreifenberg

Flur 1

Gemarkung Schmitten

Fluren 9, 13, 14, 15, 17

Gemarkung Dorfweil

Fluren 1, 2, 3

Gemarkung Brombach

Fluren 1, 2, 3

Gemarkung Hunoldstal

Fluren 1, 2, 3

Gemarkung Treisberg

Flur 3

Gemeinde Weilrod

Gemarkung Altweilnau

Fluren 2, 3, 6, 7, 8

Gemarkung Neuweilnau

Fluren 1, 2, 3

Gemarkung Cratzenbach

Flur 2

Gemarkung Niederlauken

Flur 8

Gemarkung Rod an der Weil

Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 14

Gemarkung Gemünden

Fluren 5, 6

Gemarkung Emmershausen

Fluren 1, 2, 4, 6

Gemarkung Winden

Fluren 1, 2, 3

Gemeinde Grävenwiesbach

Gemarkung Heinzenberg

Fluren 3, 5, 6

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet.

Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen 1 bis 14 (Blatt 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 im Maßstab 1 : 2 500 und Blatt 1, 5, 7 und 14 im Maßstab 1 : 5 000) und dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000. Die neue Überschwemmungsgrenze ist mit einer roten Linie, das Überschwemmungsgebiet mit einer hellblauen Fläche gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie die Übersichtskarte, der Erläuterungsbericht und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten

Parkstraße 2

61389 Schmitten

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod

Am Senner 1

61276 Weilrod

bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

Bahnhofsweg 2 a

61343 Grävenwiesbach

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

2. dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
— Untere Bauaufsichtsbehörde —
Ludwig-Erhard-Anlage 1—4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

3. dem Herrn Landrat des Hochtaunuskreises
— Untere Wasserbehörde —
Ludwig-Erhard-Anlage 1—4
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

4. dem Herrn Landrat des Hochtaunuskreises
Staatliches Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Obergasse 23
61250 Usingen

§ 2

Aufhebung von Vorschriften

Die am 5. August 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weil durch den Oberpräsidenten in Kassel aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird einschließlich der später erfolgten Änderungen aufgehoben, so weit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. November 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 48/2001 S. 4233